

Informationsblatt Wasserzwischenzähler

Gemäß § 14 der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Abwasserabgabensatzung) werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz einzureichen.

1. Mitteilung des Zählerstands

Die Mitteilung des Zählerstands bei einem angemeldeten Zwischenzähler wird als Antrag angesehen. Der Zählerstand des Wasserzwischenzählers ist, vorzugsweise am Tag der Ablesung des Hauptwasserzählers, abzulesen und bis Ende Februar jeden Jahres der Stadt Bad Lauterberg im Harz mitzuteilen, bitte mit Foto des Zwischenzählers. Wird der Zählerstand von Ihnen nicht bis Ende Februar mitgeteilt, ist somit kein Antrag auf Absetzung der Abwassergebühren erfolgt und eine Erstattung der Abwassergebühren kann nicht vorgenommen werden. Der Verbrauch wird auch im folgenden Jahr nicht berücksichtigt.

2. Zählerstand unter 5 m³

Teilen Sie Ihren Zählerstand auch mit, wenn weniger als 5m³ verbraucht wurden, damit der Verbrauch gesammelt und im Folgejahr erstattet werden kann. Wird der Zählerstand von Ihnen nicht bis Ende Februar mitgeteilt, ist somit kein Antrag auf Absetzung der Abwassergebühren erfolgt und eine Erstattung der Abwassergebühren kann (auch im Folgejahr) für den entsprechenden Erhebungszeitraum nicht vorgenommen werden.

3. Eichdauer

Nach Ablauf der Eichdauer von 6 Jahren ist der Zähler durch einen neuen geeichten Wasserzähler zu ersetzen und neu anzumelden, z.B. über das Serviceportal der Stadt Bad Lauterberg im Harz (serviceportal.badlauterberg.de). Der „alte“ ausgebaute Zähler ist in der Steuerabteilung vorzulegen. Ein Erinnerungsschreiben der Stadt Bad Lauterberg im Harz ergeht nicht. Wassermengen, welche über einen nicht geeichten Zwischenzähler laufen, werden nicht erstattet!

4. Möglichkeiten zur Mitteilung des Zählerstands

Die Meldung ist per Email oder über den Online-Service (serviceportal.badlauterberg.de) möglich. Ebenso können Sie einen Vordruck zur Mitteilung des Zählerstandes in der Steuerabteilung der Stadt Bad Lauterberg im Harz erhalten.

Bitte beachten Sie auch folgenden Hinweis:

Die Befüllung eines „Pools“ über den Zwischenzähler ist nicht gestattet, da es sich bei dem Poolwasser nach der Befüllung um Schmutzwasser handelt (§ 2 Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung) und dieses in den städtischen Schmutzwasserkanal abzuführen ist nach § 3 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung.

Sollten sich noch Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte an:

Frau Thiele: Tel.-Nr.: 05524/853-129

Email: thiele.t@badlauterberg.de / steuerabteilung@badlauterberg.de